

## Wie geht man mit den 24-Stundenkräften um?

Eine ganze Reihe von Haushalten greifen auf ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte zurück, die in der Regel aus Osteuropa und hier meist aus Mitgliedsländern der EU kommen. Im Regelfall geht es um Versorgungssituationen, in denen der Pflegebedürftige nicht mehr allein in seiner Wohnung oder Haus leben kann, aber weiterhin leben möchte/soll. Da keine anderen Angehörigen hier leben, soll die Hilfe quasi die Angehörigen/Kinder ersetzen, weshalb sie umgangssprachlich auch öfter 24-Stundenkräfte genannt werden. Dabei verstößt diese gedankliche Konstruktion schon gegen deutsches Arbeitsrecht, weil kein Arbeitnehmer oder Angestellter durchgehend so lange arbeiten oder Bereitschaftsdienst haben darf. Und ob Arbeitskräfte, die die Sprache nur wenig verstehen und den kulturellen Hintergrund des Pflegebedürftigen nicht kennen, die geeigneten idealen Betreuungskräfte insbesondere für Demenzkranke sind, darf auch fachlich in Frage gestellt werden.

Die Anzahl der Pflegebedürftigen, die in solchen Settings versorgt werden, ist ebenso unklar wie die Anzahl der Betreuungspersonen, die regelmäßig nach Deutschland kommen. Die Verbraucherzentrale NRW (Quelle siehe Tipp) geht von ca. 100.000 bis 400.000 Kräften aus, die wegen der nur temporären Einsätze oft mit mehreren Kräften einen Pflegebedürftigen versorgen. Daher dürfte die Zahl der versorgten Pflegebedürftigen eher um die 100.000 liegen bei ca. 3.500.000 Pflegebedürftigen aktuell. Und viele Arbeitskräfte aus Osteuropa kommen nur so lange zu diesen meist eher schlechten Arbeitsbedingungen, bis sich ihnen bessere Verdienstmöglichkeiten auch in ihrer Heimat oder in anderen EU-Ländern bieten (wie dies beispielweise akut die Spargelbauern bemerken). Daher werden diese Arbeitsverhältnisse auch perspektivisch den Pflegenotstand in Deutschland nicht beheben.

Nachvollziehbarerweise sind solche Versorgungssituationen oft in den Regionen und Bundesländern anzutreffen, in denen einerseits die ambulante Pflege besser bezahlt wird, andererseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hoch ist. Folglich haben Pflegedienste in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Hessen mehr Kontakte zu solchen Haushalten als Pflegedienste beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Sicht der Pflegeversicherung heraus ist der Status der ausländischen Pflegekräfte einfach definiert: sie arbeiten im Haushalt nur wegen des Geldes, damit sind sie keine Pflegepersonen im Sinne § 19 SGB XI: „Pflegepersonen im Sinne dieses Buches sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen“. Damit ergibt sich weiterhin, dass alle Leistungen, die für die Pflegepersonen zur Verfügung gestellt werden, für die ausländischen Arbeitskräfte nicht gelten.

Ausländische Arbeitskräfte können nicht im Rahmen der Schulungen nach § 45, die auch in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen durchgeführt werden können, geschult werden. Denn diese stehen laut Gesetz nur „Angehörige(n) oder sonstige an einer ehrenamtlichen Pflgetätigkeit interessierten Personen“ (§ 45, Abs. 1, Satz 1) zu. Was soll nun ein Pflegedienst tun, wenn offensichtlich die ausländische Pflegekraft nicht weiß, was und wie sie es machen soll? Man sollte einmal die Frage anders stellen: würde ein Pflegedienst die Mitarbeiter eines anderen Pflegedienstes schulen, wenn er sieht, dass diese nicht qualifiziert arbeiten, aber dafür bezahlt werden? Natürlich nicht. Man würde dies höchstens dem anderen Dienstleister mitteilen oder im Extremfall die Pflegekasse einschalten. Wer gegen Bezahlung eine Tätigkeit übernimmt, sollte/muss auch dafür geeignet sein, sonst hat der Arbeitgeber (z.B.

die Entsendefirma, die Vermittlungsagentur oder der Haushalt als Arbeitgeber) die Aufgabe, seine Mitarbeiter zu qualifizieren. Ob dies dann ein Pflegedienst gegen Erstattung der Kosten übernimmt, kann dieser selbst entscheiden.

Gleiches gilt im Rahmen der Beratungsleistungen nach § 37.3: auch hier geht es einerseits um die Beurteilung der Gesamtsituation (ist die Pflege/Versorgung sichergestellt) und um die Unterstützung der ehrenamtlichen Pflegepersonen, nicht der bezahlten anderen Kräfte.

In der Praxis schwimmt diese klare Trennung auch deswegen, weil die Pflegedienstmitarbeiter sich oft in der (vor allem moralischen) Verantwortung gegenüber dem Pflegebedürftigen sehen. Nur ist und kann der Pflegedienst nicht für die Qualität anderer Dienstleister zuständig sein. Er kann im Einzelfall nur dokumentieren, wenn aus seiner Sicht Defizite sichtbare werden und gegebenenfalls die Pflegekasse im Rahmen des § 37. 3 und 4 aufmerksam machen, dass eine umfassende Beratung nach § 7a durch die Pflegekassen angezeigt wäre. Dann müssen die Pflegekassen eine solche Beratung anbieten und durchführen und in diesem Rahmen auch klären, wie und ob die Versorgungssituation so tragbar ist.

Pragmatisch gibt es dann oft den Hinweis der Pflegekasse, der Pflegedienst sollte diese Kräfte doch schulen und die Schulung bei der Kasse abrechnen. Allerdings sollte man als Versicherter und Beitragszahler dann auch fragen, ob die Pflegekasse die Schulung anderer Pflegedienstmitarbeiter auch finanziert?

Fallen die ausländischen Pflegekräfte aus, weil sie beispielsweise nach Hause müssen oder die ‚Ablösung‘ verspätet kommt, kann hier nicht der Leistungsanspruch der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Denn hier fehlt es an der Verhinderung einer ehrenamtlichen Pflegeperson. Hier kann der Pflegedienst nur über Sachleistungen abrechnen.

**Tipp:**

Die aktuellen rechtlichen Regelungen findet man in der Broschüre „Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten“ der Verbraucherzentrale NRW im Bereich Gesundheit & Pflege: [www.verbraucherzentrale.nrw.de](http://www.verbraucherzentrale.nrw.de)

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 07/2019

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [info.heiber@SysPra.de](mailto:info.heiber@SysPra.de);

[www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)